

Menschenhandel

Arbeitsausbeutung

Sexuelle Ausbeutung

Ausbeutung von Betteltätigkeit
und strafbaren Handlungen



1. Einleitung	3
2. Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung	4
3. Rechtliche Entwicklung	12
4. Die Arbeit des KOK e. V.	14
5. Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel	18
6. Vernetzung und Kooperation mit anderen Beratungsstellen	21
7. Was muss getan werden?	22

Weiterführende Informationen
Kontakt und Spenden

1. Einleitung

Menschenhandel liegt vor, wenn eine Person unter Ausnutzung ihrer Zwangslage in eine Ausbeutungssituation gebracht wird. Dies kann in verschiedenen Formen und Bereichen erfolgen:

- ausbeuterische Arbeitsverhältnisse
- sexuelle Ausbeutung
- Ausbeutung in der Ehe
- Ausbeutung der Betteltätigkeit
- Ausbeutung strafbarer Handlungen
- erzwungene Organentnahme

Menschenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und ein Verstoß gegen die Unversehrtheit und Würde des Menschen.

In der spezialisierten Beratungspraxis gehören neben Fällen von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung auch seit Jahren Fälle von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung bzw. von ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen zur alltäglichen Arbeit. Zunehmend werden auch Fälle bekannt, in denen Personen zur Bettelerei oder zur Begehung von Straftaten gezwungen und dadurch ausgebeutet werden.

Die vorliegende Broschüre ist **Teil einer Reihe von Informationsbroschüren**. Sie haben zum Ziel, jeweils eine Ausbeutungsform eingehender zu beleuchten und über Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene in Deutschland zu informieren. Dabei werden insbesondere die **Angebote und Arbeit der im KOK e. V.** organisierten Fachberatungsstellen vorgestellt.

Die hier vorliegende Broschüre beschäftigt sich mit Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung.

2. Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung

Wenn von **Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung und Zwangsarbeit** gesprochen wird, ist damit gemeint, dass die Notlage von Arbeitnehmer*innen ausgenutzt wird oder sie gezwungen werden, eine Tätigkeit auszuführen, durch die sie ausgebeutet werden. Die Betroffenen werden in ihrer Handlungsfreiheit so weit eingeschränkt, dass sie nicht mehr frei über ihre Arbeitskraft verfügen können. Sie werden nicht oder nicht angemessen entlohnt und müssen unter schlechten oder sogar gefährlichen Bedingungen arbeiten.

Im Jahr 2005 wurde Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (MH/A) in Deutschland erstmals als eigener Straftatbestand im Strafgesetzbuch (StGB) erfasst. 2016 wurden die Straftatbestände in diesem Bereich erweitert und umstrukturiert. Die strafrechtlichen Vorschriften bzgl. **Menschenhandel** und **Ausbeutung der Arbeitskraft** lassen sich – vereinfacht – nun in drei Handlungen aufteilen:

- Rekrutierung (Menschenhandel)
- Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit (Zwangsarbeit)
- Ausbeutung (Ausbeutung der Arbeitskraft).

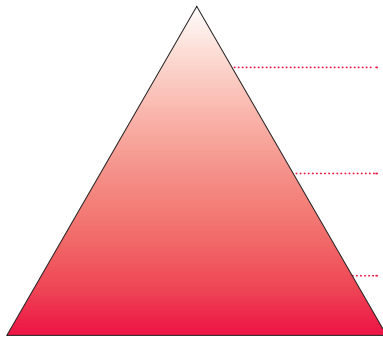
Strafrechtlich liegt Menschenhandel nach § 232 StGB dann vor, wenn die persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder Hilflosigkeit einer Person, die mit dem Aufenthalt in einem anderen Land verbunden ist, ausgenutzt wird und sie mit dem Ziel der Ausbeutung angeworben, transportiert oder beherbergt wird.

Das tatsächliche Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit, d.h. die betroffene Person dazu zu bringen, die ausbeuterische Tätigkeit aus- oder fortzuführen, ist unter **§ 232b StGB Zwangsarbeit** erfasst. Dies kann, muss aber nicht, dieselbe Person sein, die die Anwerbung oder den Transport übernommen hat.

Arbeitsverhältnisse, die als **Ausbeutung der Arbeitskraft (§233 StGB)** erfasst werden, zeichnen sich zum Beispiel durch schlechte Bezahlungen, überlange Arbeitszeiten, überhöhte Vermittlungsgebühren und/oder Mietzahlungen, gefährliche Arbeitsbedingungen und Vorenthalten des Lohns aus.

§ 233a StGB schließlich deckt Fälle ab, in denen die **Ausbeutung der Arbeitskraft unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung** stattfindet.

Häufig sind die **Übergänge** zwischen ungünstigen und schlechten Arbeitsbedingungen und Arbeitsausbeutung **fließend**. Manchmal verschärft sich ein eingangs »nur« ungünstiges Arbeitsverhältnis im Laufe der Zeit derart, dass Arbeitsausbeutung oder sogar Ausbeutung unter Freiheitsberaubung vorliegt.



Erzwungene Ausbeutung durch Sklaverei und Zwangsarbeit

Ungünstige/nachteilige Arbeitsbedingungen, auf die sich eine Person aufgrund ihrer verletzlichen Situation (z. B. Zwangslage, Unerfahrenheit etc.) einlässt; mit strafrechtlicher Relevanz

Ungünstige, aber einvernehmliche Beschäftigungsverhältnisse, kein Zwang; zivilrechtlich einzuklagende Ansprüche

angelehnt an: Cyrus, Norbert in KOK e.V. (2011): *Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland*, S. 48.

Einige **Branchen** scheinen von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung stärker betroffen zu sein als andere. Nach gegenwärtigen Einschätzungen sind folgenden Branchen besonders anfällig:

- Landwirtschaft
- Pflege
- private Haushalte (Haushaltshilfen, Reinigungskräfte, Au-Pairs u. a.)
- Gastronomie
- Baugewerbe
- Prostitution und Sexgewerbe
- Dienstleistungen im Speditions- und Transportwesen
- fleischverarbeitende Industrie

6 Wenngleich bislang Ausbeutung der Arbeitskraft in der öffentlichen Diskussion hauptsächlich mit Männern in Verbindung gebracht wird, ist das

nicht ausschließlich der Fall: auch Frauen werden in ihrer Arbeitskraft ausgebeutet, insbesondere in haushaltsnahen Dienstleistungen und Pflege, aber auch in Branchen, in denen man Frauen typischerweise weniger erwarten würde, wie z. B. der fleischverarbeitenden Industrie.¹

Gründe, warum Personen von Menschenhandel, Zwangsarbeit und Ausbeutung betroffen sein können, sind u. a.:

- falsche Versprechungen über Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten
- Unkenntnis über die eigenen Rechte und die (arbeits-)rechtliche Situation in Deutschland
- wirtschaftliche und/oder aufenthaltsrechtliche Notlagen, die von Täter*innen ausgenutzt werden
- Abhängigkeit von Arbeitgeber*innen (z. B. aufgrund der Arbeits-/Aufenthaltsvisa)
- Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung der Familie im Herkunftsland
- Papiere wurden entzogen
- angebliche Schulden, die abbezahlt werden müssen
- Anwendung von Gewalt, Drohung, Demütigung, Kontrolle, Druck, Zwang
- Isolation, z. B. aufgrund fehlender Sprachkenntnisse, fehlender sozialer Netzwerke ...

¹ siehe hierzu: Mitwalli, J. (2016): *Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung und schwere Arbeitsausbeutung von Frauen – ein nicht gesehenes Phänomen?* Hrsg. KOK e.V.

Wenn auch stärker gefährdet, sind nicht ausschließlich **Migrant*innen**, die aus wirtschaftlich schwachen Ländern nach Deutschland kommen, von Menschenhandel betroffen. Auch **hier lebende Personen** können von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung betroffen sein. Entgegen einer weitverbreiteten Annahme setzt die rechtliche Definition des Menschenhandels keinen Grenzübertritt voraus.

Zudem gilt es, **Menschenhandel und Schleusung zu unterscheiden**. Schleuser*innen ermöglichen Migrant*innen das irreguläre Überqueren nationaler Grenzen und profitieren von diesem Grenzübertritt. Auch hier wird mitunter Täuschung und Gewalt angewandt. Der Unterschied zum Menschenhandel ist jedoch der, dass Profit aus dem Grenzübertritt und nicht – wie beim Menschenhandel – aus der Ausbeutung der Person durch eine Tätigkeit geschlagen wird. Es ist allerdings möglich, dass beide Straftaten ineinander übergehen und eine Person nach einer Schleusung von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen ist.

Im Vergleich zum Bereich der sexuellen Ausbeutung wurden Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung und Arbeitsausbeutung in den vergangenen Jahren in Deutschland weniger Aufmerksamkeit geschenkt und die **Datenlage diesbezüglich ist weiterhin verhältnismäßig dürftig**. Trotz steigender Aufmerksamkeit, die dieses Thema nun erfährt, gibt es immer noch eine relativ geringe Anzahl wissenschaftlicher Studien² oder Arbeiten zu dieser Problematik und vergleichsweise wenig Kenntnis über tatsächliche Ausmaße und die Ausprägungsformen.

2 Studie: *Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland* (2011) koordiniert vom KOK e.V. im Auftrag des BMAS, Hrsg. BMAS | Hoffmann, U./Rabe, H. (2014): *Severe Forms of Labour Exploitation – Country Report Germany*, European Union Agency for Fundamental Rights.

Arbeitsausbeutung im Privathaushalt

Die 53-jährige Analphabetin Alina aus Rumänien verdient sich ein wenig Geld mit Näharbeiten in Klöstern. In der Hoffnung, ihre Lage zu verbessern, lässt sie sich über Bekannte als Haushälterin in einen Privathaushalt nach Deutschland vermitteln. Dort muss sie sieben Wochen lang von sechs Uhr früh bis ein Uhr nachts arbeiten. Sie putzt, kocht, bügelt und kümmert sich um die Kinder. Sie hat keinen einzigen freien Tag und bekommt keinen Lohn für ihre Arbeit ausgezahlt. Als ihr dann auch noch physische Gewalt angedroht wird, läuft sie nach sieben Wochen schließlich weg.

Sie verbringt zwei Nächte auf der Straße. Dann landet sie bei der Bahnhoßmission.

Durch die Vermittlung der Polizei kommt die stark verängstigte und übermüdete Frau zu einer Fachberatungsstelle (FBS) für Betroffene von Menschenhandel. Sie fürchtet sich sehr vor den Vermittlern, die sie nach Deutschland gebracht haben, empfindet

aber auch großes Misstrauen gegenüber der Polizei und jeglichen staatlichen Stellen. In diesem Fall ist die Beraterin der FBS eine erste vertrauenswürdige, muttersprachliche Gesprächspartnerin. Es gelingt, Alina in mehreren Beratungsgesprächen zu stabilisieren. Die Mitarbeiterin der FBS informiert sie über Möglichkeiten und Folgen einer Aussage bei der Polizei und organisiert eine Unterbringung. Trotz der Ermutigungen durch die Beraterin, Informationen an die Polizei weiterzugeben, gelingt es nicht, Alinas Ängste und Vorbehalte aufzulösen.

So bleibt der FBS am Ende nur, mit Hilfe der Polizei, die für Alinas Sicherheit gesorgt hat, bei der Organisation der Rückfahrt zu helfen und durch eine kleine finanzielle Unterstützung sicherzustellen, dass Alina nicht ganz mittellos in Rumänien ankommt.

3. Rechtliche Entwicklung

In den vergangenen Jahren wurden sowohl auf internationaler und europäischer als auch auf nationaler Ebene die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung des Menschenhandels entscheidend weiterentwickelt.

Im Jahr 2003 trat das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der **Vereinten Nationen** gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität – das sogenannte Palermo-Protokoll – in Kraft. Es stellt das erste völkerrechtliche Abkommen dar, das spezifisch die Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen der internationalen Verbrechensbekämpfung thematisiert.

Auf europäischer Ebene wurde im Jahr 2005 ein ergänzendes und weiterentwickeltes Übereinkommen geschlossen – das Übereinkommen des **Europarates** zur Bekämpfung des Menschenhandels (CETS No.197). In der Konvention werden erstmals Schutz und Unterstützung der Betroffenen gleichrangig mit der Strafverfolgung und Bekämpfung des Menschenhandels in den Mittelpunkt gestellt.

2011 verabschiedeten die Mitgliedstaaten der **Europäischen Union** eine Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU). Diese sieht Mindeststandards zur Bekämpfung von Menschenhandel und zur Unterstützung der Betroffenen vor und verpflichtet die EU-Mitgliedstaaten, neben sexueller Ausbeutung und Arbeitsausbeutung auch die Ausnutzung von Betteltätigkeit, das Ausnutzen strafbarer Handlungen

sowie den Handel mit Personen zum Zweck der Organentnahme als Formen von Menschenhandel im nationalen Recht unter Strafe zu stellen.

In **Deutschland** ist Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft seit 2005 als Straftat erfasst. In der Vergangenheit kam die Vorschrift jedoch wenig zur Anwendung. Nur vereinzelt wurde eine Strafverfolgung eingeleitet; Verurteilungen der Täter*innen waren selten. Laut dem BKA Lagebild Menschenhandel wurden 19 Ermittlungsverfahren im Jahr 2015 abgeschlossen; hierbei wurden 24 Tatverdächtige registriert.³ Ein Blick auf die Strafverfolgungsstatistik des Bundesamts für Statistik vermittelt ein ähnliches Bild: für 2015 weist die Statistik 5 Verurteilungen aus.⁴

Seit der Strafrechtsreform im Jahr 2016 ist Menschenhandel in § 232 StGB, Zwangsarbeit in § 232b StGB und die Ausbeutung der Arbeitskraft in §§ 233 und 233a StGB geregelt. Alle Vorschriften beinhalten Schutzaltersgrenzen, d. h., dass die jeweilige Handlung auch ohne die Ausnutzung einer Zwangslage strafbar ist, wenn die Betroffenen unter 21 Jahren alt sind. Als erschwerend und damit strafverschärfend werden u. a. Fälle angesehen, in denen (schwere) körperliche Gewalt angewandt wird und/oder das Opfer minderjährig ist und/oder der/die Täter*in Mitglied einer Bande.

³ Bundeskriminalamt (2017) Bundeslagebild Menschenhandel 2015, S. 12.

⁴ Statistisches Bundesamt (2017) Strafverfolgungsstatistik 2015, Fachserie 10, Reihe 3, S. 35.

4. Die Arbeit des KOK e.V.

Der 1999 gegründete Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel – KOK e.V. setzt sich für Betroffene von Menschenhandel und für von Gewalt betroffene Migrantinnen ein. Der KOK bildet nicht nur bundes-, sondern auch europaweit die einzige Koordinierungsstelle mit diesem Fokus und wird als Modell für eine erfolgreiche Vernetzung gesehen.

Eines der wesentlichen **Ziele** des KOK e.V. und seiner Mitgliedsorganisationen ist die Verbesserung der Lebenssituation von Betroffenen von Menschenhandel und Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte zu leisten.

Im KOK e.V. ist die **Mehrheit der in Deutschland bestehenden spezialisierten Fachberatungsstellen (FBS) für Opfer von Menschenhandel** organisiert sowie andere Organisationen, die sich mit diesen Themenbereichen auseinandersetzen:

- Fachberatungsstellen und Zufluchtswohnungen für Betroffene von Menschenhandel
- autonome Migrantinnenprojekte
- Beratungsstellen für Prostituierte
- Frauenhäuser
- Frauen- und Menschenrechtsverbände, Lobbyorganisationen
- kirchliche Vereine
- Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Der KOK e.V. arbeitet mit intersektionalem Verständnis, d.h. mit dem Wissen um vielfältige Diskriminierungsformen, die zusammenwirken

und sich verstärken können. Der Schwerpunkt der Arbeit des KOK e.V. ist die Interessenvertretung von Frauen, insbesondere Migrantinnen. Darüber hinaus arbeitet der KOK e.V. aufgrund seiner Erfahrung mit einer für alle Betroffenenengruppen übergreifenden Expertise.

Die **Geschäftsstelle des KOK e.V.** beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit folgenden **Arbeitsbereichen**:

- Bundesweite und internationale Vernetzung von Fachberatungsstellen und anderen NGOs
→ **Vernetzungstreffen, Konferenzen**
- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
→ **Publikationen, Newsletter, Webseite etc.**
- Sensibilisierung und Bildungsarbeit zum Thema Menschenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess
→ **Schulungen, Fachvorträge, Wanderausstellung, etc.**
- Gremien- und Vernetzungsarbeit
→ **interministerielle/ interdisziplinäre Arbeitsgruppen**
- Politische Lobbyarbeit und Politikberatung
→ **Stellungnahmen; Politikberatung auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene**

Der KOK e.V. wird durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördert.

Ausbeutung als billige Arbeitskraft

In einem Fall wurden fünf Männer einer Gruppe von über 20 jungen Männern aus Afghanistan unterstützt, deren Arbeitskraft unter besonders üblen Bedingungen ausgebeutet wurde. Sie waren in Italien bzw. Ungarn als Flüchtlinge anerkannt worden, lebten dort aber obdachlos unter extrem prekären Bedingungen. Diese Situation nutzten die beiden Täter gezielt aus. Sie warben die Männer in Italien und Ungarn an, indem sie ihnen Arbeit in Deutschland versprachen.

Die angeworbenen Männer sortierten in Deutschland in einer Lagerhalle Prospekte in Zeitungen ein und verteilten die Zeitungen anschließend in der Umgebung. Versprochen wurde den Männern ein Tageslohn von 30–35 EUR. Dafür mussten sie an manchen Tagen in Zwölf-Stunden-Schichten und mehr arbeiten. Die meisten Männer wohnten auch in der sehr dreckigen, verschimmelten Lagerhalle; bis zu 22 Personen waren auf drei Räume verteilt. Sie schliefen auf Pappkartons auf dem Boden oder auf Matratzen vom Sperrmüll. Für diese Unterbringung mussten die Männer 100 bis 150 EUR im Monat bezahlen.

Die Verpflegung bestand aus einer minderwertigen Mahlzeit am Tag. Der versprochene Lohn wurde ihnen oft nur auf mehrfache Nachfrage oder auch gar nicht ausgezahlt. Wenn die Männer das versprochene Geld einforderten, kam es auch vor, dass sie

geschlagen wurden. Die katastrophalen Zustände, unter denen auch anerkannte Asylbewerber*innen in Italien und Ungarn leben, machte es den Tätern leicht, diese Menschen auszubeuten, die in ihrer Not auf jedes Arbeitsangebot eingingen. Bei einer Polizeikontrolle wurden die Männer verhaftet und fünf Männer erklärten sich zu einer Aussage bereit.

Im Einzelnen hat die FBS folgende Hilfestellungen geleistet:

- Sicherstellung des Lebensunterhalts (Alimentierung)
- Vermittlung von geeigneten Nebenklagevertreter*innen
- Unterstützung und Begleitung bei der Alltagsbewältigung (Kontoeröffnung, Arztbesuche, Umgang mit Behörden, Hilfe bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen)
- Unterstützung bei der Arbeitssuche
- Vermittlung von Deutschkursen
- Unterstützung bei der Suche nach einer Unterkunft
- umfassende Beratung zur Situation der Betroffenen, rechtlichen Möglichkeiten und Entschädigung

5. Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel

Die im KOK e.V. organisierten Fachberatungsstellen bieten Betroffenen von Menschenhandel eine **ganzheitliche Beratung und Unterstützung**. Das bedeutet, dass Betroffene nicht nur im Hinblick auf ihre arbeitsrechtliche Situation, sondern auch zu sozial-, aufenthalts- und zivilrechtlichen sowie sonstigen Fragen beraten und darüber hinaus auch psychosozial betreut werden. Auch Vermittlung von Unterkunft, medizinischer Hilfe oder Prozessbegleitung gehören zu ihren Aufgaben.

Die Angebote sind nicht auf Personengruppen bestimmter Regionen oder Länder ausgerichtet. Unterstützung und Beratung wird unabhängig von Staatsbürgerschaft und Aufenthaltsstatus gewährleistet.



Entsprechend ihrer Entstehungsgeschichte arbeiten viele Fachberatungsstellen des KOK e.V. mit einem Fokus auf **Frauen**; unabhängig von der Form der Ausbeutung, die diese erfahren haben. Die große Mehrzahl der KOK-Mitgliedsorganisationen betreut mitunter auch **Männer und ganze Familien**. Fachberatungsstellen, die ausschließlich betroffene Frauen betreuen, leiten männliche Betroffene – wenn vorhanden – an anderweitig spezialisierte Beratungsstellen, wie etwa gewerkschaftliche Einrichtungen, weiter. Darüber hinaus werden auch betroffene **Minderjährige** unterstützt und beraten.

Neben der umfassenden und ganzheitlichen Betreuung von Betroffenen von Menschenhandel beinhaltet das Angebot der Fachberatungsstellen auch **Schulungs- und Informationsveranstaltungen**, deren Ziel die Sensibilisierung für das Thema Menschenhandel ist. Dazu zählen beispielsweise:

- Fortbildungen zur Prävention
- Information für potentiell betroffene Personen
- Organisation von Netzwerkworkshops, an denen u. a. Polizei, Rechtsanwält*innen, Mitarbeiter*innen relevanter Behörden teilnehmen
- Gespräche mit Schüler*innen oder Erziehungspersonal

KOK-Mitgliedsorganisationen und deren Zweigstellen



6. Vernetzung und Kooperation mit anderen Beratungsstellen

Die im KOK e. V. vernetzten Beratungsstellen sind in ganz Deutschland verteilt; es gibt in fast allen Bundesländer mindestens eine FBS. Auf regionaler Ebene kooperieren diese oft mit einer Vielfalt regionaler und lokaler Akteure. Aufgrund der verschiedenen Arbeitsschwerpunkte und Zielgruppen ermöglicht diese Vernetzung gegenseitige Unterstützung und Ergänzung.

Um Kooperationen zu stärken, lädt der KOK e. V. einmal jährlich zum Vernetzungstreffen ein. Dies ermöglicht Beratungsstellen aus dem deutschsprachigen Raum, sich zu aktuellen Themen auszutauschen und Kooperationen weiter auszubauen.

In den letzten Jahren setzen sich auch die **Gewerkschaften** verstärkt mit dem Thema Arbeitsausbeutung von mobilen / ausländischen Beschäftigten auseinander. Die gewerkschaftsnahen Beratungsstellen bieten vorrangig arbeits- und sozialrechtliche Beratung an und sind teilweise auf bestimmte Branchen oder Personengruppen spezialisiert.

Beratung bei Arbeitsausbeutung und teilweise auch bei Menschenhandel bieten insbesondere die Beratungsstellen des Projekts *Faire Mobilität* und die verschiedenen Beratungsstellen des Vereins Arbeit und Leben e. V.

7. Was muss getan werden?

Es besteht grundsätzlich ein Schutzanspruch für Opfer von Gewalttaten, welchem Staaten nachkommen müssen. In Deutschland besteht **noch viel Änderungsbedarf**, der sich nicht zuletzt aus den Vorgaben des EU-Rechts ergibt.

Betroffene von Menschenhandel müssen effektiv und umfangreich über ihre **Rechte informiert** und in der Durchsetzung dieser gestärkt werden. Die Rechte, Interessen und der Schutz der Betroffenen müssen unabhängig von der Strafverfolgung angemessen berücksichtigt sein.

Es gilt, Betroffenen **legale Aufenthalts- und Arbeitsmöglichkeiten** zu bieten; nicht nur für die Dauer strafrechtlicher Verfahren.

Die Möglichkeiten, entgangenen **Lohn und Entschädigung** einzufordern, müssen verbessert werden.

Um eine Unterstützung und Betreuung der Betroffenen zu gewährleisten, muss die **Finanzierung spezialisierter Fachberatungsstellen** sichergestellt werden.

Bestehende und künftige **Kooperationsnetzwerke** müssen um alle Formen von Menschenhandel und alle Betroffenengruppen erweitert sowie die Zusammenarbeit von Behörden, Nichtregierungsorganisationen und Gewerkschaften gestärkt werden.

Darüber hinaus gilt es, **Schulungen** zum Thema Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung für verschiedene relevante Akteure (z. B. Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FSK), Vermittlungs-, Zeit- und Leiharbeitsagenturen, Gewerbeämter) sicher zu stellen.

Weiterführende Informationen

- **KOK e.V.:**
www.kok-gegen-menschenhandel.de
Hier sind auch alle im KOK e. V. organisierten sowie weitere Beratungsstellen aufgeführt und verlinkt.
- **Faire Mobilität:**
<http://www.faire-mobilitaet.de/>
- **Deutsches Institut für Menschenrechte:**
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenhandel/>
- **Arbeit und Leben e. V. in verschiedenen Bundesländern, siehe z. B. Niedersachsen:**
<http://www.mobile-beschaeftigte-niedersachsen.de/typo3/index.php?id=6>
- **Beratungsbüro für entsandte Beschäftigte in Berlin:**
www.berlin-brandenburg.dgb.de/beratung/eb
- **Bundeskriminalamt:**
www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Menschenhandel/menschenhandel_node.html
- **Europäische Union:**
www.ec.europa.eu/anti-trafficking/
- **OSZE:**
www.osce.org/secretariat/trafficking
- **Europarat:**
www.coe.int/t/dghl/monitoring/trafficking/default_en.asp
- **UNODC:**
<http://www.unodc.org/unodc/en/human-trafficking/index.html>
- **UN Sonderberichterstatter*in zu Menschenhandel:**
www.ohchr.org/EN/Issues/Trafficking/Pages/TraffickingIndex.aspx

Kontakt und Spenden

Bedarfsgerechte Unterstützung und sichere Unterbringung der Betroffenen sind in Deutschland nach wie vor unzureichend gesichert. Dies gilt es mit aktiver Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit zu ändern!
Unterstützen Sie uns – jede Spende hilft!

Spendenkonto:

Evangelische Bank eG
IBAN: DE43 5206 0410 0003 9110 47
BIC: GENODEF1EK1

Spendentelefon: 0900 – 156 53 81

Bei Ihrem Anruf werden direkt 5,- Euro (davon 0,75 Euro Bearbeitungsgebühr für den Telefondienst) an den KOK e. V. gespendet. Das Geld wird dann von Ihrer nächsten Telefonabrechnung abgebucht.
Spendenbescheinigungen werden gerne ausgestellt.

WeCanHelp:

Unterstützen Sie den KOK e. V. online über www.wecanhelp.de

Der KOK e. V. wird gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Informationsbroschüre **Menschenhandel** ist außerdem erhältlich zum Thema **Menschenhandel – Sexuelle Ausbeutung** und **Menschenhandel – Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen.**

Auch erhältlich in englischer Sprache.

Herausgegeben von
KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis
gegen Menschenhandel e. V.
Gestaltung: Ricarda Löser
Foto: Ana Catalá
Druck: Oktoberdruck, Berlin
© KOK e. V. – 3., aktualisierte Auflage 2017



Kurfürstenstraße 33, 10785 Berlin

Tel.: 030/263 911 76

Fax: 030/263 911 86

info@kok-buero.de

www.kok-gegen-menschenhandel.de